

# CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **110. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

## THEMA DES MONATS

### **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG: „Regelungslücken“ privatvertraglich ausgleichen (Teil 1)**

#### **Was Verkäufer und Einkäufer beachten müssen**

(Von RA Klaus Dannecker, Voith GmbH, Heidenheim und Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann;  
<http://www.maschinenrichtlinie.de>)

#### **Einleitung**

Nach mehr als 15 Jahren hat sich die europäische Union zu einer umfassenden Novellierung der europäischen Maschinenrichtlinie entschlossen. Zum 29.12.2009 wurde die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG („MRL“) durch § 4 (1) des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes („GPSG“) i.V. mit der Maschinenverordnung („9. GPSGV“) in verbindliches nationales deutsches Recht umgesetzt. Entsprechende nationale Umsetzungen sind zeitgleich auch in allen anderen Mitgliedstaaten des EWR und auch in der Schweiz und der Türkei erfolgt.

Während frühere Abgrenzungsprobleme der MRL zur Niederspannungs-RL abgemildert und mehr Rechtssicherheit durch Aufnahme der „unvollständigen Maschinen“ in die Liste der vom MRL-Anwendungsbereich erfassten Erzeugnisse gewonnen werden konnte, kann man in der Praxis auch ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen MRL immer noch Unklarheiten / Unsicherheiten bei der Umsetzung der Anforderungen der MRL im Beschaffungsvorgang zwischen Verkäufer von Maschinen einerseits und dem Einkauf von Maschinen andererseits beobachten, wie nachfolgende Beispiele aus dem Angebot eines Maschinenherstellers zeigen:

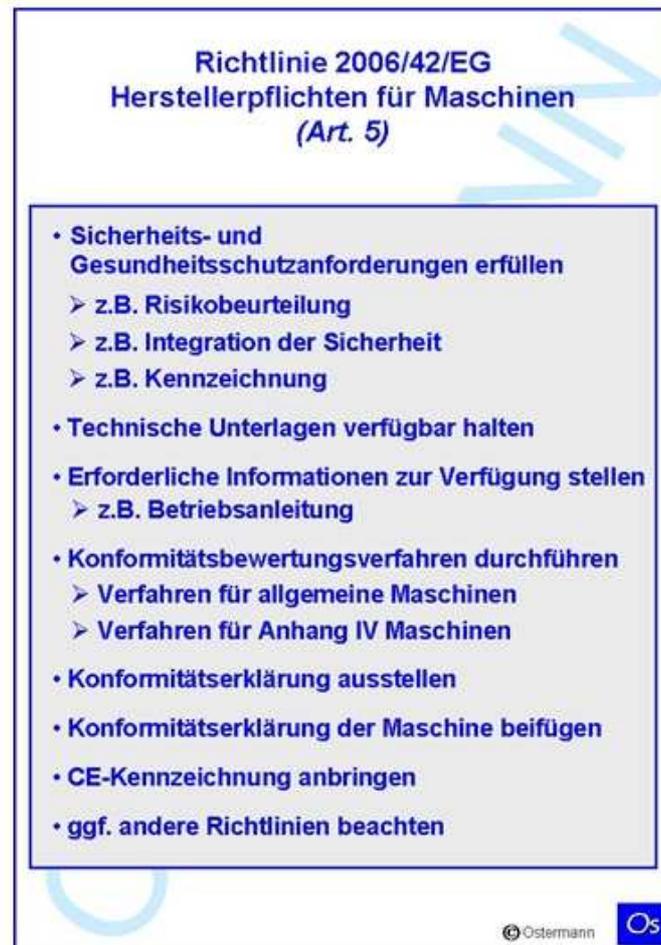
- *"Eine CE-Kennzeichnung der von uns zu liefernden Maschinen ist generell nicht Vertragsgegenstand. Sofern diese gewünscht wird, bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung."*
- *"Voraussetzung für eine ausnahmsweise Lieferung eines nicht den EG-Richtlinien entsprechenden Produktes ist die Unterzeichnung einer „Freistellungserklärung“ mit folgendem Inhalt ..."*

Mit diesem Aufsatz wollen die Autoren öffentlich-rechtliche Regelungslücken im Bereich der MRL aufspüren und den Vertragsparteien Tipps für die Vertragsgestaltung im Hinblick auf den Umgang

mit den Regelungsgegenständen / Anforderungen der MRL geben.

### **Herstellerafordernngen**

Nach Artikel 5 der MRL muss der Hersteller von Maschinen / unvollständigen Maschinen die folgenden Anforderungen erfüllen:



- Die Maschine muss die Anforderungen des Anhangs I der MRL erfüllen
- Die Erstellung einer Risikobeurteilung ist Pflicht
- Eine technische Dokumentation über die Maschine muss verfügbar sein
- Die Betriebsanleitung (bzw. Montageanleitung bei unvollständigen Maschinen) muss der Maschine beigefügt sein
- Das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren (bzw. spezielle Verfahren bei unvollständigen Maschinen) muss durchgeführt sein
- Die EG Konformitäts- bzw. Einbauerklärung muss ausgefüllt und der Maschine beigefügt sein
- An der Maschine muss das CE-Kennzeichen angebracht sein, das die Übereinstimmung der Maschine mit allen einschlägigen EG Richtlinien ausdrückt, die eine solche Kennzeichnung verlangen

#### **Hinweis:**

Eine unvollständige Maschine erhält demgegenüber kein CE-Kennzeichen, es sei denn eine andere EG-Binnenmarktrichtlinie, die für die unvollständige Maschine anwendbar ist, erfordert eine solche Kennzeichnung

- Der Hersteller von Maschinen muss über die notwendigen Mittel verfügen, diese „sicher“

herzustellen

**Anmerkung:**

„Maschine“ im vorgenannten Sinn dient der Einfachheit halber als Sammelbegriff für alle Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 a) bis f) MRL, während der Begriff der „unvollständigen Maschine“ im Sinne des Artikels 2 g) MRL separat Verwendung findet, siehe hierzu auch die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 2 der MRL.

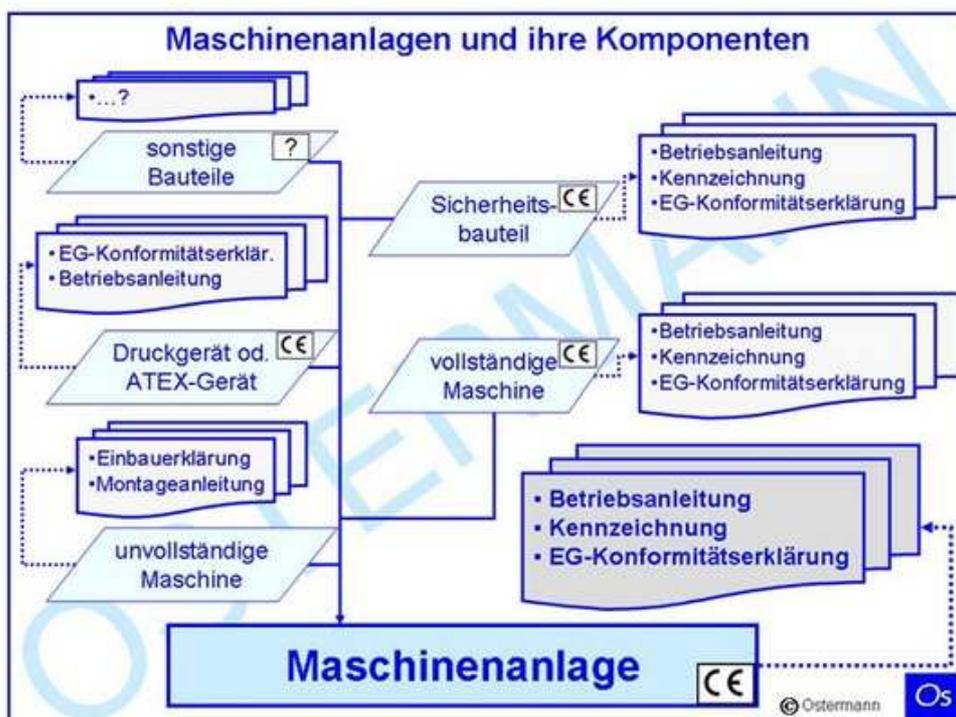
Die Einhaltung dieser Anforderungen ist zwingende Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Maschinen (bzw. unvollständigen Maschinen). Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen kann nach § 8 (4) GPSG empfindliche Maßnahmen der zuständigen Behörden auslösen, auf welche in diesem Aufsatz nicht näher eingegangen werden kann.

In der praktischen Anwendung hat sich allerdings gezeigt, dass die MRL zum Teil erhebliche Interpretationsspielräume / Regelungslücken aufweist, die zu Rechtsunsicherheit bei der Vertragsgestaltung führen. Nachfolgend werden Beispiele gegeben, wie diese Regelungslücken im Rahmen der Vertragsgestaltung sinnvoll geschlossen werden können.

**Wer ist eigentlich der „Hersteller“?**

Für die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der MRL und die Durchführung der o.g. Maßnahmen zur Bestimmung / Erklärung der „EG Konformität“ der Maschine ist der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter verantwortlich. Auch ist der Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigter primär Adressat von behördlichen Maßnahmen im Sinne von § 8 (4) GPSG.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage, wer im Einzelfall Hersteller einer Maschine ist, von großer Relevanz. Während dies bei Maschinen, die „aus einer Hand“ (im Sinne von Konstruktion und Bau der Maschine) kommen, regelmäßig kein Problem darstellt (auch vor dem Hintergrund, dass die Herstellereigenschaft nicht dadurch verloren geht, dass Arbeiten an Subunternehmer vergeben werden (vgl. Ziffer 3.1.1 des Leitfadens der Europäischen Kommission für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien - Blue-Guide), kann es im Einzelfall bei sog. Maschinenanlagen (Gesamtheit von Maschinen im Sinne von Artikel 2 a) 4. Spiegelstrich der MRL) durchaus zu Unklarheiten über die Person der Herstellers kommen.



Schaut man sich die Definition des Herstellers im Sinne des Artikel 2 i) MRL genauer an

*„Jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert und / oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist.“*

dann wird gerade für den Anlagenbau ein großer Interpretationsspielraum bei der Frage des Herstellers deutlich. Es können dies nämlich sein:

- Der Anlagenkonstrukteur
- Der Anlagenbauer
- Derjenige, der seinen Namen / sein Warenzeichen an der Maschinenanlage anbringt
- Der sog. „Eigenhersteller“, der die Maschinenanlage für den Eigengebrauch fertigt

Wie sich dieses „Dilemma“ nun lösen lässt, erfahren Sie in unserem nächsten Newsletter.

[nach oben](#)

## AKTUELLES

### **Bauprodukteverordnung veröffentlicht**

Am 4. April 2011 wurde nun die seit langem erwartete Bauprodukteverordnung im Amtsblatt L 88 der EU veröffentlicht. Die Bauprodukteverordnung soll die bisherige Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG ersetzen, bei deren Umsetzung es immer wieder Schwierigkeiten gab.

Die Verordnungsentwürfe haben wir bereits in der Vergangenheit vorgestellt. Mit der nunmehr verabschiedeten endgültigen Fassung werden wir uns in einem der kommenden Newsletter beschäftigen.

Die Verordnung gilt ab dem 24. April 2011 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und ist in allen Teilen verbindlich. Die Übergangsfrist endet zum 1. Juli 2013.

---

### **Änderung bei der Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon**

Um die Entscheidung 2000/367/EG an den technischen Fortschritt anzupassen, wird die Entscheidung nun durch den Beschluss 2011/232/EU der Kommission geändert. Der Anhang der Entscheidung 2000/367/EG wird wie folgt geändert:

- Unter Nummer 3 „Produkte und Systeme zum Schutz von tragenden Bauteilen oder Bauwerksteilen“ werden die Klassifizierungstabellen für „Decken ohne Brandschutzausrüstung“ und „Brandschutzbeschichtungen, Bekleidungen und Schutzteile“ jeweils neu gefasst.
- Unter Nummer 4 „Nichttragende Bauteile oder Bauwerksteile und Produkte dafür“ wird die Klassifizierungstabelle für „Trennwände (einschließlich Bauteile mit Teilen ohne Wärmedämmung)“ neu gefasst.

### **Allgemeine Produktsicherheit: Beschluss der Kommission zu Kinderbekleidung**

Im November 2000 hat die Kommission dem CEN dem Auftrag erteilt, europäische Sicherheitsnormen zu erarbeiten, um der Gefahr der Strangulation, der Verletzung und des Hängenbleibens durch Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung zu begegnen. Im September 2007 wurde die Norm EN 14682:2004 durch eine vom CEN aufgestellte neue Fassung ersetzt.

Diese Fassung verdeutlicht die Anforderungen an Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung und enthält erläuternde Zeichnungen. Der Verweis auf die Norm EN 14682:2007 wurde aber noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Stattdessen prüften die Marktaufsichtsbehörden von elf Mitgliedstaaten zwischen November 2008 und Februar 2010 zunächst gemeinsam, ob die auf ihren Märkten angebotene Kinderbekleidung den Anforderungen der Norm EN 14682:2007 entsprach.

Abschließend an diese Prüfung ist die Kommission nun zu dem Schluss gekommen, dass die Norm EN 14682:2007 mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit übereinstimmt. Der Verweis auf die Norm EN 14682:2007 wird deshalb in Teil C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht und ersetzt den Verweis auf die Norm EN 14682:2004.

---

### **Berichtigung der Delegierten Verordnungen zur Energieeffizienzkenzeichnung**

Die vier bislang erschienenen Delegierten Verordnungen zur Richtlinie 2010/30/EU über die Energieeffizienzkenzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten wurden berichtigt. Folgende Delegierte Verordnungen sind von den Berichtigungen betroffen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 (Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 (Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 (Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 (Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch)

Alle vier Berichtigungen sind am 24. März 2011 im Amtsblatt L 78 erschienen.

---

### **Entscheidung zum Inverkehrbringen von Feuerzeugen verlängert**

Angesichts der Tatsache, dass es derzeit keine anderen adäquaten Maßnahmen gibt, mit denen die Kindersicherheit von Feuerzeugen gewährleistet werden kann, wird die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG um weitere 12 Monate bis zum 11. Mai 2012 verlängert.

Die Entscheidung 2006/502/EG der Kommission verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten untersagt wird.

---

### **Aufhebung mehrerer Richtlinien zu verschiedenen Messgeräten**

Verschiedene Messgeräte fallen unter Einzelrichtlinien, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen oder die in den Richtlinien beschriebenen Messgeräte werden heute praktisch nicht mehr angewendet. Daher sollen die betroffenen Richtlinien aufgehoben werden. Bei einigen Messgeräten wird geprüft, ob sie ersatzweise in den Anwendungsbereich der Messgeräterichtlinie 2004/22/EG aufgenommen werden sollen.

Folgende Richtlinien sind betroffen:

- Die Richtlinie 71/349/EWG (Vermessung von Schiffsbehältern) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufgehoben. Die bis zum 30. Juni 2011 durchgeführten EG-Ersteichungen und

- ausgestellten EG- Messbriefe behalten ihre Gültigkeit
- Die Richtlinien 71/347/EWG (Messung der Schüttdichte von Getreide), 75/33/EWG (Kaltwasserzähler), 76/765/EWG (Alkoholometer und Aräometer für Alkohol), 76/766/EWG (Alkoholtafeln) und 86/217/EWG (Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben. Die bis zum 30. November 2015 ausgestellten EG-Bauartzulassungen und EG-Bauartzulassungsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.
- die Richtlinien 71/317/EWG (Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm und zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm) und 74/148/EWG (Wägestücke von 1 mg bis 50 kg von höheren Genauigkeitsklassen als der mittleren Genauigkeit) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben. Gewichte, die der Richtlinie 71/317/EWG entsprechen, und Gewichte, die der Richtlinie 74/148/EWG entsprechen, können bis zum 30. November 2025 einer EG-Ersteichung nach den Artikeln 8, 9 und 10 der Richtlinie 2009/34/EG unterzogen werden.

Mit Ausnahme der Messgeräte zur Vermessung von Schiffsbehältern wird außerdem geprüft, ob die anderen Messgeräte in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/22/EG einbezogen werden sollten. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die Übergangsmaßnahmen und der für die Aufhebung dieser Richtlinien festgelegte Zeitpunkt entsprechend angepasst werden sollten.

### **Ökodesign: Durchführungsmaßnahme zur umweltgerechten Gestaltung von Ventilatoren veröffentlicht**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 wurde am 6. April 2011 eine weitere Durchführungsmaßnahme zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG veröffentlicht (Abl. L 90). Die Verordnung befasst sich mit der Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden.

Die in der Verordnung beschriebenen Energieeffizienzanforderungen werden in zwei Stufen wirksam. Die erste Stufe gilt ab dem 1. Januar 2013. Die zweite Stufe tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wir werden die Verordnung in einem der kommenden Newsletter näher behandeln.

---

### **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

#### **Frankreich:**

Erlass zur Änderung des Erlasses Nr. 2004-964 vom 9. September 2004 über die Sicherheit von Aufzügen und zur Änderung der Bau- und Wohnungsordnung (Notifizierungs-Nr. 2011/0158/F - B10)

Der Erlass regelt die laufende Instandhaltung und die regelmäßigen technischen Prüfungen an Aufzügen. Durch den vorliegenden Entwurf sollen Bedingungen geschaffen werden, die Verbesserungen im Hinblick auf die Qualität der Instandhaltung der Einrichtungen und die Wirksamkeit der technischen Prüfungen unterstützen. Das Ziel ist eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen und eine bessere Kommunikation zwischen

Instandhaltungsunternehmen, technischen Überwachungsdiensten und den Aufzugnutzern.

- Zur Instandhaltung und Wartung: Es wurde festgestellt, dass gewisse Aufzughersteller Geräte (automatische Systeme, Frequenzwandler, Fernalarne usw.) installieren, bei deren Parametrisierung spezielle Werkzeuge oder Zugangscodes erforderlich sind. Der vorliegende Entwurf sieht Bestimmungen vor, nach denen unlautere Praktiken, die den freien Wettbewerb im Bereich der Instandhaltung von Einrichtungen verhindern, untersagt sind.
- Zu den technische Prüfungen: Angesichts der technischen Komplexität bestimmter Anlagen und der Vielfalt der neuen Inspektionsverfahren kann der technische Prüfer seine Aufgabe nur in Begleitung eines Technikers des Instandhaltungsunternehmens, der mit der Anlage vertraut ist und die notwendigen Kenntnisse zur Beantwortung sämtlicher Fragen in Bezug auf die verwendete Technik und die Funktionsweise der Einrichtungen besitzt, erfüllen. Durch den vorliegenden Entwurf wird die Anwesenheit des Instandhaltungsunternehmens bei der technischen Prüfung der Anlage verbindlich vorgeschrieben.

### **Griechenland:**

Beschluss über das Verbot des Inverkehrbringens von Produkten in Form von „gepresstem Handtuch“ in verschluckbarer Form und Größe, welche keine angemessene Kennzeichnung und Warnhinweise in Bezug auf die Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit von Kindern tragen. (Notifizierungs-Nr. 2011/0125/GR - H30).

Das Generalsekretariat für Verbraucher den Entwurf eines Gemeinsamen Ministerialerlasses mit folgenden Thema ausgearbeitet: „Verbot des Inverkehrbringen von Produkten in Form von „gepresstem Handtuch“ in verschluckbarer Form und Größe, welche keine angemessene Kennzeichnung und Warnhinweise in Bezug auf die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Kindern tragen“.

Die Ausgabe des Gemeinsamen Ministerialerlasses stützte sich auf eine Verbraucheranzeige in der festgestellt wurde, dass ein Produkt eines gepressten Handtuches in den Händen von Grundschulern mit dem Handelsnamen „magic tissue“ in Umlauf ist. Das Handtuch ähnelt in der Form und Gestalt einem Bonbon. Diese Tatsache kann dazu führen, dass ein Kleinkind das Handtuch in den Mund nimmt. Es droht Erstickungsgefahr, wenn das Handtuch verschluckt wird. Die Erstellung des Gemeinsamen Ministerialerlasses wurde veranlasst nachdem das Produkt visuell untersucht, seine mögliche Gefahr, die durch seinen Gebrauch hervorgehen kann, beurteilt wurde und nachdem ein Meinungsaustausch mit der Vertriebsfirma des Produktes für den griechischen Markt stattgefunden hat.

Die Ausgabe des Gemeinsamen Ministerialerlasses sieht unter anderem Folgendes vor:

- das Verbot des Inverkehrbringen von Produkten auf den griechischen Markt, die nicht die erforderlichen Warn- und Sicherheitshinweise für den Verbraucher tragen,
- das Verbot der Verwendung, sowohl auf der äußeren als auch auf der inneren Verpackung, von Bezeichnungen oder adjektivischen Bestimmungen, welche auf einen Trick/Witz hinweisen,
- die Rücknahme möglicher Lagerbestände die die Anforderung an die Kennzeichnung nicht erfüllen,
- das Verkaufsverbot des Produktes (gleich welcher Verpackung, als Einzel- oder als Mehrfachverpackung) an Kinder unter 14 Jahren
- die Verpflichtungen sowohl der Hersteller/Vertriebsunternehmer von Produkten in Form eines verpackten gepressten Handtuches als auch die Verpflichtungen der Marktaufsichtsbehörden.

### **Island:**

Verordnung über Laser (Notifizierungs-Nr. 2011/9007/IS - B20)

Die Verordnung legt Regeln für die Einfuhr und Verwendung von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 gemäß dem internationalen Klassifizierungssystem für Lasereinrichtungen im Rahmen der Norm

IST-EN 60825-1 fest. Entsprechend diesen Regeln ist die Einfuhr von Hochleistungslasern der zuständigen Behörde zu melden und für die Verwendung von Hochleistungslasern wird eine Genehmigung benötigt. Die in der Verordnung beschriebenen Regeln gelten nicht für Laser der Klassen 1 und 2.

[nach oben](#)

## NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

### Fundstelle der EN 353-1 soll gestrichen werden

Die EN 353-1 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz □ Teil 1: Steigschutzeinrichtungen einschließlich fester Führung“ soll aus dem Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen gestrichen werden, da ein Sturz nach hinten aus stehender oder sitzender Position zwar eine vorhersehbare Situation ist, aber von der EN 353-1 nicht berücksichtigt wird.

### Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 77/07 vom 11.3.2011)
- Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 87/01 vom 18.3.2011)
- Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 110/01 vom 08.04.2011)
- Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 115/05 vom 13.04.2011)

### Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

**Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG** (Amtsblattmitteilung 2011/C 77/07 vom 11.3.2011)  
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neue Norm oder Änderung einer Norm in diesem Verzeichnis.

Es ist auch keine Norm entfallen.

Bei folgenden Normen ist lediglich das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ verschoben worden:

- EN 81-1+A3 :2009-12 (2011-06-30 => 2011-12-31)
- EN 81-1+A3 :2009-12 (2011-06-30 => 2011-12-31)

**Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG** (Amtsblattmitteilung 2011/C 87/01 vom 18.3.2011)  
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 92 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50085-2-3:2010-03
- EN 50364:2010-02
- EN 60034-1:2010-10
- EN 60061-1/A42:2009-10
- EN 60061-1/A43:2010-10
- EN 60061-1/A44:2010-10

- EN 60061-2/A39:2009-10
- EN 60061-2/A40:2010-10
- EN 60061-2/A41:2010-10
- EN 60061-3/A40:2009-10
- EN 60061-3/A41:2010-10
- EN 60061-3/A42:2010-10
- EN 60061-4/A12:2009-10
- EN 60065/A2:2010-10
- EN 60127-2/A2:2010-07
- EN 60269-4:2009-11
- EN 60320-2-4/A1:2009-12
- EN 60332-3-10:2009-10
- EN 60332-3-21:2009-10
- EN 60332-3-22:2009-10
- EN 60332-3-23:2009-10
- EN 60332-3-24:2009-10
- EN 60332-3-25:2009-10
- EN 60335-1/A14:2010-07
- EN 60335-2-2/A11:2010-05
- EN 60335-2-2:2010-02
- EN 60335-2-3/A11:2010-05
- EN 60335-2-4:2010-01
- EN 60335-2-6/A11:2010-05
- EN 60335-2-7/A11:2010-05
- EN 60335-2-7:2010-01
- EN 60335-2-11:2010-04
- EN 60335-2-13:2010-02
- EN 60335-2-23/A11:2010-05
- EN 60335-2-24/A12:2009-12
- EN 60335-2-24:2010-04
- EN 60335-2-25/A11:2010-10
- EN 60335-2-27:2010-06
- EN 60335-2-29/A2:2010-02
- EN 60335-2-30:2009-09
- EN 60335-2-41/A2:2010-02
- EN 60335-2-52/A11:2010-05
- EN 60335-2-59/A2:2009-12
- EN 60335-2-60/A12:2010-01
- EN 60335-2-60/A11:2010-01
- EN 60335-2-73/A2:2009-12
- EN 60335-2-74/A2:2009-12
- EN 60335-2-75/A12:2010-01
- EN 60335-2-90/A1:2010-09
- EN 60335-2-97/A2:2010-01
- EN 60335-2-102/A1:2010-01
- EN 60335-2-105/A11:2010-01
- EN 60335-2-109:2010-06
- EN 60598-2-20:2010-04
- EN 60645-6:2010-01
- EN 60645-7:2010-01
- EN 60664-3/A1:2010-06
- EN 60669-2-1/A12:2010-06
- EN 60691/A2:2010-03
- EN 60728-11:2010-10
- EN 60730-2-5/A2:2010-03
- EN 60730-2-7:2010-10
- EN 60730-2-9:2010-11
- EN 60730-2-15:2010-03
- EN 60825-2/A2:2010-10

- EN 60947-4-1:2010-04
- EN 60947-7-3:2009-11
- EN 60950-1/A1:2010-03
- EN 60974-11:2010-10
- EN 61010-1:2010-10
- EN 61010-2-030:2010-10
- EN 61210:2010-11
- EN 61243-3:2010-05
- EN 61347-2-12/A1:2010-11
- EN 61386-24:2010-10
- EN 61439-1:2009-11
- EN 61439-2:2009-11
- EN 61549/A2:2010-05
- EN 61558-2-3:2010-08
- EN 61558-2-5:2010-07
- EN 61558-2-8:2010-08
- EN 61558-2-16:2009-12
- EN 61558-2-23:2010-10
- EN 61869-1:2009-09
- EN 62080:2009-12
- EN 62109-1:2010-07
- EN 62423:2009-10
- EN 62479:2010-09
- EN 62493:2010-02
- HD 639 S1/A2 :2010-09
- HD 60269-2:2010-09
- HD 60269-3:2010-09

Die folgenden 14 Normen sind unerwartet entfallen:

- EN 50410:2008-01
- EN 60335-2-58:2005-02 mit A1
- EN 60335-2-67:2003-08 mit A1 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60335-2-67:2009-09)
- EN 60335-2-68:2003-08 mit A1 und A2 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60335-2-68:2009-09)
- EN 60335-2-69:2003-08 mit A2 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60335-2-69:2009-09)
- EN 60335-2-70:2002-12 mit A1
- EN 60335-2-79:2004-08 mit A1 und A2 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60079-2-79:2009-09)
- EN 60335-2-89:2002-12 mit A11, A1 und A2 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60335-2-89:2010-03)
- EN 60335-2-99:2003-09
- EN 60825-1/A1:2002-07 (offensichtlich vergessen)
- EN 60825-1/A2:2001-03 (offensichtlich vergessen)
- EN 61347-2-1:2001-01 mit A1
- EN 61400-2:2006-07 und
- EN 62135-2:2008-02.

Eine Norm ist entfallen, aber nicht unerwartet, denn sie schon vor langer Zeit zurückgezogen worden und ihr Nachfolger wurde nie aufgelistet:  
EN 60519-11:1997-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 60519-11:2007-09).

Eine weitere Norm ist ebenfalls nicht unerwartet entfallen, denn sie wurde zurückgezogen und hat keinen Nachfolger:  
EN 61558-2-19:2001-03 (zurückgezogen, kein Nachfolger)

Darüber hinaus sind für diese Richtlinie bei den CENELEC-Normen erstmals 132 weitere Corrigendums (/AC) aufgelistet worden, die ausnahmslos nicht als separate Volltexte

veröffentlicht wurden und in den einschlägigen Normendatenbanken auch nicht als separate Datensätze vorliegen, sondern deren Inhalt nur in die Normen selbst integriert worden ist.

Die vorhergehende Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 bereitete Probleme, die lt. EU Kommission sehr bald berichtigt werden sollten, aber selbst in der neuen Amtsblattmitteilung nicht verbessert wurden. Es gab eigenartige Verschiebungen beim "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (im Folgenden: DOC):

- Bei vielen mehrteiligen Normen, bei denen grundsätzlich auf den Teil 1 Bezug genommen wird (EN 50085-1, EN 60335-1, EN 60730-1, EN 61386-1 und EN 61558-1), sind seit der vorhergehenden Amtsblattmitteilung DOCs angegeben, die den Gesamtgültigkeitsstand dieser Normen "zu sehr vereinfachen". In dem Sinne, dass dadurch zwar die Gültigkeit der Teile 1 untereinander klarer geregelt ist (Wobei man sich dann natürlich die Frage stellt, warum denn "alte" damit abgelaufene Teile 1 überhaupt noch aufgelistet sind...), die bisher praktizierte Anwendbarkeit dieser "alten" Teile 1 aber ausgehebelt worden ist: Nämlich dass ein "alter" Teil 1 solange "benötigt" wird, bis der letzte Teil 2 ff zu diesem Teil 1 abgelaufen ist. Erst dann wird er für ungültig erklärt. Aber auch unter diesen Gesichtspunkten bleibt die beharrliche Anwesenheit von EN 60335-1:1994 ein Rätsel.
  - Bei zahlreichen Normen wurden bereits in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung die DOCs um 5 Jahre vorverlegt. Davon sind mittlerweile nur noch 57 auf den jetzigen Seiten 3 bis 72 betroffen. Es handelt sich größtenteils um Änderungen von Normen, wie z. B. bei EN 60051-9/A2:1995 vom 15.2.2001 auf den 15.2.1996. Das neue DOC liegt jetzt damit immer vor dem entsprechenden Erstveröffentlichungstermin in einer Amtsblattmitteilung, wodurch es in diesen Fällen im Nachhinein keine Übergangsfrist mehr gab. Die DOCs liegen nunmehr zwischen 1992 und 1999 - vorher zwischen 1997 und 2004. Es handelt sich also um ein "historisches" Problem. Im Großen und Ganzen eine fragwürdige Geschichtsverfälschung.
  - Bei 5 Normen wurden in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung die DOCs um 1 Jahr vorverlegt (auf den jetzigen Seiten 79 bis 87): Bei EN 61558-2-4:1997, EN 61558-2-6:1997, HD 21.7 S2:1996, HD 22.6 S2:1995 und HD 22.7 S2:1995.
  - Eine überraschende Ausnahme: Bei der EN 60811-3-1:1995 wurde in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung das DOC vom 1.3.1996 "auf später" verschoben: auf den 1.5.2000.
  - In einigen Fällen wurden in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung erstmals DOCs angegeben: bei EN 60335-1/A11:1995, EN 60335-1/A15:2000, EN 60335-1/A16:2001, EN 60598-2-7/A13:1997, EN 60730-1/A14:1995 und einigen weiteren Änderungen von EN 60730-1.
- Eine Klärung all dieser Probleme ist bisher nicht erfolgt.

**Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG** (Amtsblattmitteilung 2011/C 110/01 vom 08.04.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 69 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 81-41:2010-12
- EN 617+A1:2010-12
- EN 618+A1:2010-12
- EN 619+A1:2010-10
- EN 620+A1:2010-12
- EN 741+A1:2010-12
- EN 809+A1/AC:2010-07
- EN 972+A1:2010-10
- EN 1010-1+A1:2010-12
- EN 1010-2+A1:2010-08
- EN 1012-1:2010-09
- EN 1175-1+A1:2010-11
- EN 1175-2+A1:2010-11

- EN 1175-3+A1:2010-11
- EN 1247+A1:2010-07
- EN 1493:2010-08
- EN 1710+A1/AC:2010-08
- EN ISO 3741:2010-10
- EN ISO 3743-1:2010-10
- EN ISO 3744:2010-10
- EN ISO 3746:2010-12
- EN ISO 3747:2010-12
- EN ISO 4254-1/AC:2010-10
- EN ISO 4254-5/AC:2010-10
- EN ISO 4254-6/AC:2010-10
- EN ISO 4254-7/AC:2010-10
- EN ISO 4254-10/AC:2010-10
- EN ISO 4254-11:2010-12
- EN ISO 4413:2010-11
- EN ISO 4414:2010-11
- EN ISO 11148-3:2010-10
- EN ISO 11148-4:2010-10
- EN ISO 11148-6:2010-10
- EN 12042+A1:2010-09
- EN 12043+A1:2010-09
- EN ISO 12100:2010-11
- EN 12158-1+A1:2010-07
- EN 12158-2+A1:2010-07
- EN 12601:2010-12
- EN 12629-1+A1:2010-09
- EN 12629-2+A1:2010-09
- EN 12629-3+A1:2010-09
- EN 12629-4+A1:2010-09
- EN 12629-5-1+A1:2010-09
- EN 12629-5-2+A1:2010-09
- EN 12629-5-3+A1:2010-09
- EN 12629-5-4+A1:2010-09
- EN 12629-6+A1:2010-09
- EN 12629-7+A1:2010-09
- EN 12629-8+A1:2010-09
- EN 12853+A1/AC:2010-12
- EN 12999:2011-01
- EN 13000/AC:2010-10
- EN 13113+A1:2010-08
- EN 13135-2+A1:2010-08
- EN ISO 14122-4:2004-12
- EN ISO 14122-4/A1:2010-07
- EN 15774:2010-11
- EN 15811/AC:2010-10
- EN ISO 20361/AC:2010-07
- EN ISO 28927-4:2010-12
- EN 60335-2-77:2010-09
- EN 60745-1/A11:2010-10
- EN 60745-2-5:2010-10
- EN 60745-2-14/A2:2010-06
- EN 60745-2-16:2010-10
- EN 60745-2-17:2010-09
- EN 60745-2-19/A1:2010-06
- EN 61029-1/A11:2010-11

Es ist keine Norm unerwartet entfallen.

## TERMINE

### CE-Kennzeichnung

Ort: Aachen  
Termin: 26.5.2011  
Veranstalter: IHK Aachen

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminare/seminarsuche/details/seminar/ce-kennzeichnung-2.html>

---

### CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

Ort: Nürnberg  
Termin: 25. - 26.5.2011  
Veranstalter: VDI Wissenforum

Mehr Infos:

[http://www.vdi-wissenforum.de/index.php?id=102&user\\_vdiev\\_pi1\[cmd\]=single&user\\_vdiev\\_pi1\[uid\]=02SE046039&cHash=9d385e0286fbd36f58871b7891a39141](http://www.vdi-wissenforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1[cmd]=single&user_vdiev_pi1[uid]=02SE046039&cHash=9d385e0286fbd36f58871b7891a39141)

---

### Fit für die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Modul 1: CE-Kennzeichnung, Gesetze und Normen

Ort: Köln  
Termin: 3.6.2011  
Veranstalter: WEKA Akademie

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Fit-fuer-die-neue-Maschinenrichtlinie-2006-42-EG-Modul-1-CE-Kennzeichnung-Gesetze-und-Normen.html>

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauprodukte-Richtlinie)
- Beschluss der Kommission vom 11. April 2011 zur Änderung der Entscheidung 2000/367/EG der Kommission zur Klassifizierung des Feuerwiderstands von Bauprodukten, Bauwerken und Teilen davon (Bauprodukte-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28.

September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)

- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Aufzugs-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Niederspannungs-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Produktsicherheits-Richtlinie)

[nach oben](#)

## PRAXISTIPPS

### FAQs zu REACH und CLP

Bei allen von REACH und CLP betroffenen Personengruppen gibt es zahlreiche offene Fragen zu den gesetzlichen Regelungen. Um hier etwas Licht in das Dunkel zu bringen, hält das REACH-CLP Helpdesk, das bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA angesiedelt ist, einen Fragenkatalog von 300 Fragen und Antworten bereit. Alle Fragen können online eingesehen oder als PDF heruntergeladen werden.

Zu den FAQs über REACH: <http://www.reach-clp-helpdesk.de/reach/de/FAQ/FAQ.html>

Zu den FAQs über CLP: <http://www.reach-clp-helpdesk.de/reach/de/FAQ/FAQ-CLP.html>

[nach oben](#)

## ... UND WEITERHIN

### Entscheidungshilfen für den Kauf sicherer und gesundheitsgerechter Produkte

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, [www.baua.de](http://www.baua.de))

Sicherheits- und gesundheitsrelevante Faktoren werden derzeit nur unzureichend bei der Auswahl und dem Kauf von Produkten berücksichtigt.

Im Rahmen eines von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) geförderten Forschungsprojektes wurden beispielhafte Checklisten für ausgewählte Produkte erarbeitet, mit denen eine systematische Beurteilung dieser Produkte bezogen auf ihre sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung möglich ist. Die Checklisten basieren auf einer Konkretisierung der produktbezogenen Gefährdungen und Arbeitsschutzanforderungen, die durch Recherchen in Gesetzen, Vorschriften, Normen und der Fachliteratur ermittelt wurden und anschließend mittels spezieller Bewertungsverfahren gewichtet wurden.

Zu den Checklisten: <http://www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Handlungshilfen-und-Praxisbeispiele/Entscheidungshilfen.html>

[nach oben](#)

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.05.2011**

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !\*EMAIL\*! versendet.

#### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php?email=!\\*EMAIL\\*!](http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!).

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu).

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu).

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

#### **Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877